

Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
(- ThEBG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003

Fundstelle: GVBl 2003, S. 429

Präambel

Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen, künstlerischen und beruflichen Bildung. Die allgemeine Erwachsenenbildung soll das selbständige und verantwortliche Urteil fördern und zur geistigen Auseinandersetzung anregen. Dabei sollen insbesondere den Eltern Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und ihr Verantwortungsbewusstsein und die reflektierende Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Beziehungsaufgaben gestärkt werden. Die kulturelle Erwachsenenbildung soll zur Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur befähigen, der Identitätsfindung dienen und zum Erhalt wichtiger kultureller Werte beitragen. Die politische Erwachsenenbildung soll die Fähigkeit und Bereitschaft fördern, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu beurteilen sowie die Bereitschaft wecken, Aufgaben in Staat und Gesellschaft wahrzunehmen. Dabei sollen Maßnahmen der Erwachsenenbildung das Verständnis zwischen den Bundesländern und zwischen den Nationen fördern sowie Kontakte ihrer Bewohner herstellen helfen. Die künstlerische Bildung erweitert die ästhetische Urteilsfähigkeit, regt die kreativ-künstlerische Selbstbetätigung an und erweitert damit Voraussetzungen zur eigenen Freizeitgestaltung. Die berufliche Erwachsenenbildung soll die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten und erweitern; sie dient der Wiedereingliederung Arbeit Suchender in das Berufsleben, dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit und der Sicherung des vorhandenen Arbeitsplatzes. Die Erwachsenenbildung soll auf allen Gebieten die Gleichberechtigung von Frau und Mann berücksichtigen.

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung

- (1) Die Erwachsenenbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie ist ein eigenständiger Teil des gesamten Bildungswesens und steht allen offen.
- (2) Die Erwachsenenbildung soll durch ein anspruchsvolles und flächendeckendes Angebot die Bereitschaft des Einzelnen zu lebensbegleitendem Lernen fördern, zur Chancengleichheit beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.
- (3) Die Erwachsenenbildung dient der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung.

§ 2

Begriff und Inhalt der Erwachsenenbildung

- (1) Den Inhalt der Erwachsenenbildung bestimmen die Bildungsbedürfnisse der Erwachsenen.
- (2) Die Erwachsenenbildung bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens zu erwerben oder zu vermehren. Sie soll die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen.
- (3) Erwachsenenbildung im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens neben den Bildungsgängen des Schulwesens, der Hochschulen, der Berufsausbildung, der außerschulischen Jugendbildung, der innerbetrieblichen beruflichen Fortbildung und der Fortbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Einrichtungen der Erwachsenenbildung

- (1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung handeln in eigener Verantwortung, sie können durch freie oder öffentliche Träger errichtet und unterhalten werden. Die Einrichtungen können Veranstaltungen organisieren, öffentlich anbieten und durchführen lassen.
- (2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Trägerschaft der Landkreise oder kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sind Volkshochschulen.
- (3) Einrichtungen der Erwachsenenbildung von überregionaler Bedeutung, deren Bildungsarbeit sich an einen geschlossenen Teilnehmerkreis mit mehrtägigem, zusammenhängendem Bildungsangebot bei internatsmäßiger Unterbringung richtet, sind Heimvolkshochschulen.
- (4) Einrichtungen der Erwachsenenbildung können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene oder auf Landesebene tätig sein. Einrichtungen auf Landesebene müssen Leistungen in mindestens der Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte nachweisen.

§ 4

Unabhängigkeit der Erwachsenenbildung

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung. Die unabhängige Auswahl des Lehr- und Verwaltungspersonals wird gewährleistet.

§ 5

Sicherung der Erwachsenenbildung

- (1) Der Bedarf an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung in Thüringen soll durch ein plurales Angebot gleichberechtigter Einrichtungen gedeckt werden. Die kommunalen

Gebietskörperschaften gewährleisten im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit Hilfe der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ihrem Gebiet eine Grundversorgung im Sinne des § 2 .

(2) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen auf allen Ebenen eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können Kuratorien für Erwachsenenbildung einrichten, denen die im jeweiligen Gebiet tätigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß § 3 angehören. Das Kuratorium berät die Stadt oder den Landkreis insbesondere bei der Erstellung des Mindestangebots gemäß § 5 Abs. 1 .

§ 6

Prüfungen

Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 3 können sich den staatlichen Prüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen und Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung unterziehen (Externenprüfungen). Bei der Besetzung der Prüfungskommission können Lehrkräfte von Einrichtungen der Erwachsenenbildung einbezogen werden. Das Nähere regelt die jeweilige Schul- oder Prüfungsordnung.

II. Abschnitt

Anerkennung und Förderung von Einrichtungen sowie Zusammenarbeit mit Schulen

§ 7

Voraussetzungen für die Förderung

(1) Gefördert werden Einrichtungen der Erwachsenenbildung gemäß § 3 .

(2) Voraussetzung für die Förderung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist, dass die Bildungseinrichtung

1. ausschließlich und nicht nur auf Spezialgebieten Aufgaben der Erwachsenenbildung wahrnimmt,
2. nicht überwiegend der unmittelbaren beruflichen Aus- und Fortbildung dient,
3. von jedermann besucht werden kann, ohne Rücksicht auf Vorbildung, Religionszugehörigkeit, Nationalität, gesellschaftliche Stellung und Zugehörigkeit zu Vereinen,
4. planmäßig und kontinuierlich arbeitet und nach dem Umfang des Bildungsangebots, der Gestaltung der Lehrpläne, der Qualität der Lehrveranstaltungen, dem Teilnehmerschutz sowie nach ihrer räumlichen und sachlichen Ausstattung erwarten lässt, dass sie die Aufgaben der Erwachsenenbildung in eigener pädagogischer Verantwortung erfüllt,
5. ihren Sitz- und Tätigkeitsbereich in Thüringen hat und zur Offenlegung ihrer Lernziele, Organisations- und Arbeitsformen, Personalausstattung, Teilnehmerzahl und Finanzierung gegenüber dem Land bereit ist,

6. selbst eine juristische Person ist oder von juristischen Personen mit Sitz in Thüringen getragen wird,
7. soweit sie oder ihr Träger nicht juristische Person des öffentlichen Rechts ist - die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllt,
8. nach Ziel und Inhalt ihrer Veranstaltungen mit der freiheitlich- demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang steht.

(3) Erhalten Einrichtungen Zuschüsse aus Bundesmitteln oder aus Landesmitteln außerhalb dieses Gesetzes, so können diese Zuschüsse auf die staatliche Förderung im Rahmen dieses Gesetzes angerechnet werden.

§ 8

Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird jeweils eine Volkshochschule als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt und für jeweils 10 000 Einwohner mindestens 300 Unterrichtsstunden im Jahr durchführt. Eine Unterrichtsstunde dauert mindestens 45 Minuten und muss von mindestens acht Teilnehmern besucht werden.

(2) Eine Heimvolkshochschule wird als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie mindestens drei Jahre seit Antragstellung die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt, von überregionaler Bedeutung ist und mindestens 3 000 Teilnehmertage im Jahr durchführt. Teilnehmertage werden nach der Dauer der Aufnahme von Teilnehmern in das Internat bei täglich mindestens achtstündigem Unterrichtsangebot berechnet. Eine Unterrichtsstunde dauert mindestens 45 Minuten. Bei der Berechnung gelten der Anreise- und Abreisetag als ein Teilnehmertag, wenn insgesamt mindestens ein achtstündiges Bildungsangebot durchgeführt wird.

(3) Eine andere als in den Absätzen 1 oder 2 genannte Einrichtung der Erwachsenenbildung wird als förderungsberechtigt anerkannt, wenn sie mindestens drei Jahre seit Antragstellung die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt, auf Landesebene tätig ist und mindestens 3 000 Unterrichtsstunden nach Absatz 1 Satz 2 im Jahr in Thüringen durchführt.

(4) Die Einrichtung wird auf schriftlichen Antrag von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung (§ 13) ist vor der Anerkennung zu hören.

(5) Die Anerkennung als förderungsberechtigte Einrichtung der Erwachsenenbildung wird widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 6 für die Förderung nicht mehr vorliegt. Die Anerkennung wird auch widerrufen, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 länger als zwei Jahre nicht mehr vorliegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Anerkennung als förderungsberechtigte Einrichtung der Erwachsenenbildung setzt voraus, dass die Bildungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 gefördert werden kann und von einer insbesondere nach Vorbildung und Werdegang geeigneten, in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Person geleitet wird.

(7) Die als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen neben ihrer Bezeichnung einen Zusatz führen, der darauf hinweist, dass sie nach § 7 Abs. 2 und § 8 als förderungsberechtigt anerkannt sind.

§ 9

Qualitätssicherung, Evaluation

(1) Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben darauf hinzuwirken, dass die Qualität ihrer Bildungsarbeit insbesondere durch Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen und durch Mitarbeiterfortbildung gesichert und ständig verbessert wird.

(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen sind verpflichtet, ihre Bildungsarbeit durch Dritte evaluieren zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Gegenstände der Evaluation sind insbesondere die Qualität der Bildungsarbeit, die Zahl und die Qualifikation des hauptberuflichen und nebenberuflichen Personals sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -steigerung. Die Ergebnisse sind auf Verlangen dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landeskuratoriums Näheres zu den Gegenständen und der Art der Evaluation regeln und bestimmen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Voraussetzung für die Förderung ist.

§ 10

Rechtsanspruch der Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf Förderung

(1) Das Land gewährt den als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung angemessene Zuschüsse zu den Personalausgaben, den sächlichen Aufwendungen, den Ausgaben für die Mitarbeiterfortbildung sowie zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse auf Landesebene (Landesorganisationen).

(2) Der Zuschuss zu den Personalausgaben wird für hauptberuflich beschäftigte pädagogische Leiter und hauptberuflich beschäftigte pädagogische Mitarbeiter gewährt.

(3) Die sächlichen Aufwendungen umfassen den für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

(4) Der Zuschuss zu den Ausgaben der Mitarbeiterfortbildung wird für Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals und der Verwaltungskräfte gewährt.

(5) Den anerkannten Einrichtungen wird für Dienstleistungen der Landesorganisationen oder für gleichwertige Leistungen ein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss kann den Landesorganisationen direkt gewährt werden.

(6) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgen jeweils höchstens in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Landeskuratoriums durch Rechtsverordnung Näheres zu den Absätzen 1 bis 5 zu regeln. Insbesondere sind die Aufteilung der Gesamtförderung zwischen den nach § 8 Abs. 1 und den nach § 8 Abs. 2 und 3 anerkannten Einrichtungen, die weitere Verteilung sowie die prozentualen Anteile der Zuschüsse zu den Personalausgaben, den sächlichen Aufwendungen, den Ausgaben der Mitarbeiterfortbildung und zu den Ausgaben für Dienstleistungen der Landesorganisationen festzulegen. Dabei sind neben dem Leistungsumfang insbesondere die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zu berücksichtigen. Der prozentuale Anteil des Zuschusses zu den Personalausgaben darf zur Gewährleistung einer personellen Grundabsicherung der Einrichtungen 50 vom Hundert der Gesamtfördersumme je Einrichtung nicht unterschreiten. Für das Jahr 2003 kann eine von den Festlegungen der Sätze 2 bis 4 abweichende Übergangsregelung getroffen werden.

§ 11

Zusätzliche Zuschüsse

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushalts den als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Anhörung des Landeskuratoriums zusätzliche Zuschüsse gewähren, insbesondere für

1. die Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmitteln,
2. die Durchführung von Sonderveranstaltungen oder von Bildungsmaßnahmen mit Modellcharakter,
3. die Herausgabe von Informationsmaterialien, Dokumentationen und Orientierungshilfen zur Erwachsenenbildung,
4. die Schaffung von Bedingungen, die die Teilnahme von Behinderten erleichtern, oder
5. die laufenden Betriebskosten von Heimvolkshochschulen.

§ 12

Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

(1) Die staatlichen Schulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen durch gemeinsame Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern einen intensiven Austausch fördern und insbesondere im Bereich der schulbegleitenden Erziehung dazu beitragen, die Kenntnisse und das Bewusstsein der gemeinsamen Aufgaben- und Verantwortungswahrnehmung auszubauen.

(2) Die Schulträger staatlicher Schulen sollen den Einrichtungen der Erwachsenenbildung geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulleitung hat durch entsprechende Berücksichtigung bei ihren Planungen die Zusammenarbeit der Einrichtungen zu unterstützen.

(3) Staatliche Hochschulen sollen, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihres Betriebs möglich ist, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung Räume zur Mitbenutzung überlassen.

(4) Bei der Planung und dem Bau von Schul- und Bildungszentren sollen das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände die Möglichkeit der Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

III. Abschnitt

Landeskuratorium und Schlussbestimmungen

§ 13

Landeskuratorium für Erwachsenenbildung

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium beruft ein Landeskuratorium für Erwachsenenbildung. Dieses hat die Aufgabe,

1. die Erwachsenenbildung durch Gutachten, Empfehlungen und Untersuchungen zu fördern und zu entwickeln,
2. die Landesregierung in Fragen der Erwachsenenbildung zu beraten,
3. Empfehlungen und Vorschläge zur Kooperation der Bildungseinrichtungen und Landesorganisationen zu unterbreiten und die Koordinierung ihres Bildungsangebotes zu fördern,
4. zur engen Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sowie den Hochschulen, den Schulen, den Rundfunk- und Fernsehanstalten, den Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Institutionen beizutragen,
5. die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(2) Das Landeskuratorium besteht aus

1. je einem Vertreter jeder anerkannten Einrichtung der Erwachsenenbildung auf Landesebene und jeder anerkannten Heimvolkshochschule sowie drei Vertretern des Thüringer Volkshochschulverbands,
2. je einem Vertreter des Thüringer Landkreistages, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz, des Landesjugendringes Thüringen, des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen, der Thüringer Landeszentrale für politische Bildung, der im Landtag vertretenen Parteien, einem unabhängigen Medienexperten sowie einer auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ausgewiesenen Persönlichkeit.

(3) Das Landeskuratorium für Erwachsenenbildung fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; stimmberechtigt sind nur die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Landeskuratoriums werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium auf Vorschlag der genannten Institutionen und Verbände auf die Dauer von drei Jahren berufen. Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums sowie der obersten Landesjugendbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskuratoriums teilnehmen. Den unabhängigen Medienexperten und die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung ausgewiesene Persönlichkeit wählt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium aus. Das für das

Schulwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Landeskuratoriums weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

(5) Das Landeskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über Einberufung, Vorsitz und Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung der nach diesem Gesetz gewährten Zuschüsse ist unter Vorlage der entsprechenden Belege dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium bis zum 31. März des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen. Die staatlichen Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuschuss- und Zuwendungsempfänger an Ort und Stelle zu überprüfen, die hierzu erforderlichen Unterlagen einzusehen und entsprechende Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

(In-Kraft-Treten)